

XVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Bericht und Entwurf des Präsidiums vom 26. Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Auftrag	3
1.1 Auftrag des Postulates 43.12.08	3
1.2 Zweistufige Erfüllung des Auftrags	3
1.3 Aufträge aus Grundsatzdiskussion	4
2 Heutiges Kommissionssystem	5
2.1 Übersicht	5
2.2 Kommissionssystem	5
2.3 Stellung der Kommissionen	5
2.4 Befugnisse der Kommissionen	6
2.5 Bestimmung der Zuständigkeit	6
2.6 Zusammenwirken der Kommissionen	7
2.7 Kommissionstätigkeit und Kommissionssupport	7
3 Reform des Kommissionssystems	8
3.1 Ziele einer Parlamentsreform	8
3.2 Bedeutung des Kommissionssystems	8
3.3 Reform des Kommissionssystems	9
3.4 Vor- und Nachteile ständiger Kommissionen	10
4 Umsetzung	10
4.1 Einführung neuer ständiger Fachbereichskommissionen	10
4.1.1 Kommission «Bildung und Kultur»	11
4.1.2 Kommission «Soziales und Gesundheit»	11
4.1.3 Kommission «Raumplanung, Verkehr, Energie und Umwelt»	12
4.2 Aufhebung der Kommission für Aussenbeziehungen	12
4.3 Aufhebung der Redaktionskommission	13
4.4 Beibehaltung der Rechtspflegekommission, der Staatswirtschaftlichen Kommission und der Finanzkommission	13
5 Erfüllung weiterer Aufträge	14
5.1 Frist zur Bearbeitung gutgeheissener Vorstösse	14

5.2	Wiedereinführung der Aprilsessionen des Kantonsrates	14
6	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	15
7	Finanzielle Auswirkungen	17
7.1	Mehrbedarf an personellen Ressourcen	17
7.2	Mehrkosten des erweiterten Kommissionssystems	20
7.3	Mehrkosten der Erfüllung weiterer Aufträge	20
8	Antrag	20
XVI.	Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates	21

Zusammenfassung

Mit dem XVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates erfüllt das Präsidium Aufträge des Kantonsrates aus dem Postulat 43.12.08 «Überprüfung der Organisation der ständigen Kommissionen» und der Grundsatzdiskussion des Kantonsrates vom 26. November 2014.

Das Präsidium schlägt dem Kantonsrat vor, das Kommissionssystem mit einer neuen Art von Kommissionen, den sog. Fachbereichskommissionen, zu ergänzen. Die Funktionsweise der Fachbereichskommissionen ist «reaktiv» ausgestaltet, d.h. die Fachbereichskommissionen haben den Charakter von ständigen vorberatenden Kommissionen. Parlamentarische Aufsichtsfunktionen haben sie keine.

Konkret sollen drei neue Fachbereichskommissionen geschaffen werden: die Kommission «Bildung und Kultur», die Kommission «Soziales und Gesundheit» und die Kommission «Raumplanung, Verkehr, Energie und Umwelt». Die Fachbereichskommissionen beraten zuhanden des Kantonsrates Geschäfte in ihrem Fach- bzw. Zuständigkeitsbereich vor. Die Rolle von Präsidium und Kantonsrat bei der Bestellung von vorberatenden Kommissionen und der Zuweisung von Geschäften zur Vorberatung an diese bleiben unverändert.

Aufgehoben werden sollen die Kommission für Aussenbeziehungen und die Redaktionskommission. Die Aufgaben der Redaktionskommission werden an die Rechtspflegekommission übertragen, die – ebenso wie die Staatswirtschaftliche Kommission und die Finanzkommission – weiterhin bestehen bleibt. Die Aufgaben der Kommission für Aussenbeziehungen werden teilweise von anderen Kommissionen übernommen.

Mit dem XVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates sollen auch zwei weitere Aufträge des Kantonsrates erfüllt werden: die Einführung einer Frist zur Bearbeitung gutgeheissener Motionen und Postulate sowie die Wiedereinführung von Aprilsessionen des Kantonsrates. Dabei sollen die Aprilsessionen in der Regel nur zwei Tage dauern und nicht drei Tage wie vor der Abschaffung. Auch die Februarsessionen sollen neu nur noch zwei Tage dauern.

Sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrates

Das Präsidium unterbreitet dem Kantonsrat seinen Entwurf des XVI. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates. Nach dem Bericht 40.14.06 «Überprüfung des Kommissionssystems und der Kommissionen des Kantonsrates des Präsidiums» vom 20. Oktober 2014 ist der Entwurf des XVI. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates der zweite Schritt in der Erfüllung des Auftrags, den der Kantonsrat dem Präsidium in der Februarsession 2014 mit der Gutheissung des Postulates 43.12.08 «Überprüfung der Organisation der ständigen Kommissionen» erteilte.

1 Auftrag

1.1 Auftrag des Postulates 43.12.08

Die CVP-EVP-Fraktion, die SVP-Fraktion und die GLP/BDP-Fraktion reichten am 28. November 2012 das Postulat 43.12.08 «Überprüfung der Organisation der ständigen Kommissionen» ein. Mit dem Postulat luden sie den Kantonsrat ein, das Präsidium zu beauftragen, die Erweiterung der Anzahl ständiger Kommissionen zu prüfen, dem Kantonsrat über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und Antrag zu stellen.

Der Kreis der bisherigen ständigen Kommissionen sollte – gemäss Postulat – in einem «Nebeneinander von ständigen und nicht ständigen Kommissionen» durch ständige «Sach- und Fachbereichskommissionen» erweitert werden. Gleichzeitig sollen auch die Aufgaben, Schnittstellen und Querschnittsfunktionen der bisherigen ständigen Kommissionen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Das Präsidium beantragte dem Kantonsrat mit seiner Stellungnahme vom 14. Januar 2013, das Präsidium einzuladen, eine Erweiterung des Kommissionssystems mit ständigen Fachbereichskommissionen unter Abgleich mit den bestehenden ständigen Kommissionen und unter Beibehaltung von nicht ständigen Kommissionen zu prüfen, dem Kantonsrat über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und ihm allenfalls Antrag auf eine entsprechende Revision des Geschäftsreglementes des Kantonsrates zu stellen.

Der Kantonsrat hiess das Postulat am 27. Februar 2013 mit folgendem Wortlaut gut:

«Das Präsidium wird eingeladen:

1. eine Erweiterung des Kommissionensystems mit ständigen Fachbereichskommissionen unter Abgleichung mit den bestehenden ständigen Kommissionen und unter Beibehaltung der nicht ständigen Kommissionen zu prüfen;
2. dem Kantonsrat über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und ihm allenfalls Antrag auf eine entsprechende Revision des Geschäftsreglementes zu stellen.»¹

1.2 Zweistufige Erfüllung des Auftrags

Das Präsidium beschloss am 29. April 2013 seinen Zeitplan für die Erfüllung des Postulates und bestimmte die Projektorganisation. Das Präsidium kam zur Erkenntnis, dass es einer Grundsatzdiskussion des Präsidiums und anschliessend des Kantonsrates bedarf, um auf der Grundlage von Vorschlägen möglicher Kommissionsbildungen Varianten zu diskutieren und basierend auf dieser Grundsatzdiskussion eine Vorlage zu erarbeiten.

¹ ABI 2013, 760 (43.12.08). Siehe auch ProtKR 2012/2016 Nr. 128.

Das Präsidium verabschiedete am 20. Oktober 2014 zuhanden des Kantonsrates seinen Bericht 40.14.06 «Überprüfung des Kommissionssystems und der Kommissionen des Kantonsrates». Der Bericht machte Ausführungen zum Kommissionssystem nach dem Grossratsreglement von 1979, zur Entwicklung des Kommissionssystems und der Kommissionen von 1980 bis heute sowie zum Ist-Zustand des Kommissionssystems.

Auf der Grundlage dieser Ausführungen formulierte der Bericht zuhanden des Kantonsrates Reform- und Grundsatzfragen, die vom Kantonsrat im Sinne von Weichenstellungen für die Ausarbeitung einer Revision des Geschäftsreglementes beantwortet werden sollten. Der Kantonsrat führte am 26. November 2014 eine Grundsatzdiskussion über das Kommissionssystem und die Kommissionen und nahm Kenntnis vom Bericht.

1.3 Aufträge aus Grundsatzdiskussion

Im Rahmen der Grundsatzdiskussion vom 26. November 2014 stimmte der Kantonsrat den folgenden Anträgen aus seiner Mitte zu:

«Der Kantonsrat beauftragte das Präsidium: [im Hinblick auf die definitive Vorlage für das künftige Kommissionssystem auf Beginn der Amtsdauer 2016/2020 die folgenden Eckpunkte zu beachten]:

1. Der Kantonsrat organisiert sich in ständigen und nicht ständigen Kommissionen sowie Fachbereichskommissionen.
2. Die Finanzkommission und die Rechtspflegekommission werden als ständige Kommissionen beibehalten.
3. Die Staatswirtschaftliche Kommission übt die Aufsichtsfunktion über die Regierungstätigkeit und Querschnittsaufgaben aus.
4. Die Kommission für Aussenbeziehungen wird aufgehoben und deren Aufgabe in die Fachbereichskommissionen integriert.
5. Die Redaktionskommission wird aufgehoben und deren Aufgaben neu zugewiesen.
6. Es sind folgende neue ständige Fachbereichskommissionen vorzusehen: Bildung und Kultur; Soziales, Gesundheit und Sicherheit; Raumplanung, Verkehr, Energie und Umwelt.»²

Keine Mehrheit im Kantonsrat fanden die folgenden Anträge:

- «Das bisherige Kommissionssystem mit ständigen und nicht-ständigen Kommissionen wird durch ein Kommissionssystem mit ständigen Fachbereichskommissionen abgelöst. Der Kantonsrat kann eine Sonderkommission für ausserordentliche Geschäfte für die parlamentarische Aktualität des Geschäftes bestellen.»
- «Die Fachbereichskommissionen haben folgende Aufgaben: Vorberatung der Vorlagen der Regierung zum Fachbereich; Pflege des Fachbereichs durch Information und Dokumentation; Stellungnahme zu Planungen im Fachbereich, wenn der Kantonsrat mit diesem befasst ist, zu Voranschlag und Rechnung im Fachbereich und zu parlamentarischen Vorstössen im Fachbereich; parlamentarische Aufsicht im Fachbereich. Sie können selbständig Vorlagen einbringen, die ihren Fachbereich betreffen.»
- «Der Kantonsrat hat folgende Fachbereichskommissionen: Staatspolitik, -planung und -organisation sowie Aussenbeziehungen; Bildung und Kultur; Gesundheit und Soziales; Raumplanung und Bau; Wirtschaft; Verkehr, Energie und Umwelt; Finanzen und Abgaben sowie Regalien; Recht, Justiz und öffentliche Sicherheit.»
- «Die Redaktionskommission wird in ihrer Aufgabe und im Verfahren durch die Parlamentsdienste abgelöst.»

² ABI 2015, 3484 (40.14.06); siehe auch ProtKR 2012/2016 Nr. 367.

- «Die ständigen Fachbereichskommissionen übernehmen die Aufsichtsfunktion in ihren Fachbereichen.»
- «Zusätzlich zu den im Bericht erwähnten ständigen Kommissionen ist die Schaffung einer Strategiekommission zu prüfen.»

2 Heutiges Kommissionssystem

2.1 Übersicht

Der Kantonsrat hat nach dem geltenden Geschäftsreglement des Kantonsrates folgende ständige Kommissionen:

- Rechtspflegekommission;
- Staatswirtschaftliche Kommission;
- Finanzkommission;
- Kommission für Aussenbeziehungen;
- Redaktionskommission.³

Der Kantonsrat bestellt nicht ständige Kommissionen für Vorlagen, die nicht durch das Kantonsratsreglement oder einen Beschluss des Kantonsrates oder des Präsidiums einer ständigen Kommission zugewiesen werden. Das Präsidium bestellt die nicht ständige Kommission, wenn die Behandlung der Vorlage dringlich ist.⁴

2.2 Kommissionssystem

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates sieht sowohl ständige Kommissionen als auch nicht ständige Kommissionen vor. Ständige und nicht ständige Kommissionen nehmen ihre Aufgaben gleichzeitig und nebeneinander wahr. Der Kantonsrat St.Gallen hat also ein «gemischtes» Kommissionssystem, bestehend aus gleichgestellten, aber mit spezifischen Aufgaben betrauten ständigen und nicht ständigen Kommissionen.

Das Geschäftsreglement weist den ständigen Kommissionen bestimmte Kernaufgaben und weitere spezifische Aufgaben zu. Typisch sind die Wahrnehmung der parlamentarischen Aufsicht und die Vorberatung von bestimmten Vorlagen der Regierung zuhanden des Kantonsrates.

Nicht ständige Kommissionen – «besondere Kommissionen» nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates – bestellt der Kantonsrat für sämtliche Vorlagen, die nicht durch das Geschäftsreglement des Kantonsrates oder durch einen Beschluss des Kantonsrates oder des Präsidiums einer ständigen Kommission zugewiesen werden. Kernaufgabe der nicht ständigen Kommissionen ist es, Vorlagen für den Kantonsrat vorzubereiten.

2.3 Stellung der Kommissionen

Ständige Kommissionen

Der Kantonsrat wählt zu Beginn der Amtsdauer die Mitglieder und die Präsidentin bzw. den Präsidenten der ständigen Kommissionen. Dabei basiert der Kantonsrat auf den Wahlvorschlägen der Fraktionen, die sich ihrerseits nach dem Schlüssel für die Sitzverteilung in den parlamentarischen Kommissionen richten, den der Kantonsrat, je Amtsdauer festlegt.

Die ununterbrochene Mitgliedschaft in einer ständigen Kommission ist – mit Ausnahme der Redaktionskommission – auf höchstens sechs Jahre beschränkt. Die Kommissionspräsidentin bzw.

³ Art. 12 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR).

⁴ Art. 21 GeschKR.

der Kommissionspräsident darf der Kommission insgesamt acht Jahre angehören, davon höchstens sechs Jahre in präsidentialer Funktion.

Nicht ständige Kommissionen

Kantonsrat und Präsidium bestellen die Mitglieder und die Präsidentin bzw. den Präsidenten der nicht ständigen Kommissionen in der Regel in einem rollenteiligen Verfahren, ausnahmsweise das Präsidium allein und abschliessend.

Die Zugehörigkeit zur Kommission beschränkt sich auf die «Lebensdauer» dieser Kommission, sowohl für deren Mitglieder als auch für deren Präsidentin bzw. deren Präsidenten. Die «Lebensdauer» einer nicht ständigen Kommission reicht von der Bestellung bis zur Schluss- bzw. Gesamtabstimmung über die Vorlage, die die Kommission vorberaten hat. Eine Verlängerung gibt es für die Kommissionspräsidentin bzw. den Kommissionspräsidenten, falls die Vorlage der Volksabstimmung unterliegt.

2.4 Befugnisse der Kommissionen

Die Kommission kann im Rahmen ihres Auftrags:

- die das Geschäft betreffenden Akten einsehen (in Akten, die unter das Amtsgeheimnis fallen, nimmt die Kommission durch eine Abordnung Einblick);
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates und seiner Anstalten über Sachverhalte befragen;
- Besichtigungen durchführen;
- sachverständige Dritte befragen und Gutachten einholen;
- Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter anhören;
- Auskunftspersonen einvernehmen, wenn es sich um ein Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren oder eine Verantwortlichkeitsklage handelt.

Die sowohl den ständigen als auch den nicht ständigen Kommissionen zustehenden Befugnisse gehen weit. Erfahrungsgemäss schöpfen die ständigen Kommissionen ihre Befugnisse mehr aus als die nichtständigen Kommissionen. Die Einrichtung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) erachtet das Präsidium als unnötig, weil die Staatswirtschaftliche Kommission, allenfalls auch die Rechtspflegekommission oder eine nichtständige Kommission mit den ihnen zustehenden Befugnissen abdecken kann, was in anderen kantonalen Parlamenten eine als solche bezeichnete PUK wahrnehmen muss.

Der Kantonsrat setzt seinen Kommissionen aber auch eine Grenze: Die Kommissionen sind namentlich an die Grundsätze der Gewaltentrennung gebunden. Diese gebietet den Kommissionen, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu verbleiben und nicht zu einer «Verwaltungsbehörde» oder «Oberverwaltungsbehörde» zu werden.

2.5 Bestimmung der Zuständigkeit

Soweit das Geschäftsreglement des Kantonsrates ein Geschäft nicht ausdrücklich einer ständigen Kommission zuweist, bezeichnet das Präsidium die zuständige Kommission, wenn mehrere Kommissionen für die Behandlung des Geschäftes in Frage kommen. Diese Bestimmung ist darauf ausgerichtet, Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden.

In der Praxis muss kaum je das Präsidium entscheiden, sondern es sind die betreffenden Kommissionspräsidenten, die sich über die Zuständigkeit verständigen, vielfach auf der Grundlage von Abklärungen der Geschäftsführer der Kommissionen

2.6 Zusammenwirken der Kommissionen

Die Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen besprechen Abgrenzungen, aber auch Ergänzungen ihrer Kommissionstätigkeit. Dazu kann die Kantonsratspräsidentin bzw. der Kantonsratspräsident sie bei Bedarf einladen. Auch kann das Präsidium die Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen zur Besprechung gemeinsamer Fragen zusammenrufen. In aller Regel bereinigen die betreffenden ständigen Kommissionen offene Fragen der Kommissionstätigkeit direkt und unter sich.

Eine Neuerung der Parlamentsreform 2008 war, dass die Präsidentin bzw. der Präsident einer ständigen Kommission bei Bedarf zur gegenseitigen Information und Abstimmung der Kommissionstätigkeit an Sitzungen anderer ständiger Kommissionen mit beratender Stimme teilnehmen kann. Soweit bekannt, machen die Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch.

Das Zusammenwirken ständiger Kommissionen gewinnt dann an Aktualität, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Gemeinsamkeit einlädt. So bestellten die Staatswirtschaftliche Kommission und die Rechtspflegekommission die Subkommission «Überprüfung der verwaltungsinternen Verwaltungsrechtspflege» aus Mitgliedern beider ständiger Kommissionen, um die Amts- und Geschäftsführung jener Dienststellen der Staatsverwaltung zu überprüfen, die die verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege wahrnehmen.

2.7 Kommissionstätigkeit und Kommissionssupport

Ständige Kommissionen

Die ständigen Kommissionen bestimmen ihre Kommissionstätigkeit selbständig und unabhängig voneinander. Die Kommissionsplanung und die Kommissionsaktivitäten richten sich nach den je spezifischen Aufgaben und Terminen.

Der parlamentarische Kommissionsdienst nimmt die Geschäftsführungen der ständigen Kommissionen wahr. Als Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Rechtspflegekommission, der Staatswirtschaftlichen Kommission, der Kommission für Aussenbeziehungen und der Redaktionskommission wirken Mitarbeitende des parlamentarischen Kommissionsdienstes. Der Leiter des parlamentarischen Kommissionsdienstes sorgt für den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern.

Die Geschäftsführung der Finanzkommission nimmt der Leiter der kantonalen Finanzkontrolle, unterstützt durch Mitarbeitende der Finanzkontrolle, selbständig und von den Geschäftsführungen der weiteren ständigen Kommissionen unabhängig wahr.

Der Kommissionssupport beansprucht die entsprechenden Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer wie folgt (Schätzung nach Bericht 40.14.09; ohne Sekretariat):

Ständige Kommission	Stellenprozentage Geschäftsführer/in
Rechtspflegekommission	20 bis 30
Staatswirtschaftliche Kommission	40 bis 50
Finanzkommission	50
Kommission für Aussenbeziehungen	50 bis 60
Redaktionskommission	5

Erfahrungen aus Parlamentsdiensten anderer kantonaler Parlamente indizieren, dass der Support einer ständigen Kommission, insbesondere einer ständigen Fachbereichskommission, zwischen 50 und 60 Stellenprozent beansprucht.

Nicht ständige Kommissionen

Die nicht ständigen Kommissionen des Kantonsrates beraten Vorlagen der Regierung vor. Das Departement, das für die Regierung die Vorlage gegenüber dem Kantonsrat vertritt, nimmt die Geschäftsführung der nicht ständigen Kommission wahr.

Das Präsidium stellt den Präsidentinnen und Präsidenten der nicht ständigen Kommissionen einen Behelf mit dem Titel «Nicht ständige Kommissionen des Kantonsrates präsidieren» zur Verfügung. Der Behelf bezweckt, Präsidentinnen und Präsidenten der nicht ständigen Kommissionen bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Kommissionstätigkeit, insbesondere der Kommissionssitzungen, zu unterstützen.

Der parlamentarische Kommissionsdienst stellt den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der nicht ständigen Kommissionen eine Checkliste zur Verfügung, die dazu dient, die Sitzung einer nicht ständigen Kommission aufgaben- und arbeitsteilig zwischen der Kommissionspräsidentin bzw. dem Kommissionspräsidenten und der Geschäftsführung vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten.

Ratsdienst und parlamentarischer Kommissionsdienst stehen den Präsidentinnen und Präsidenten der nicht ständigen Kommissionen sowie den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern mit Rat und Tat zur Verfügung.

3 Reform des Kommissionssystems

3.1 Ziele einer Parlamentsreform

Eine Parlamentsreform muss zum Ziel haben, zur Optimierung der Erfüllung der Aufgaben beizutragen, die die Kantonsverfassung dem Kantonsrat zuweist, in den wesentlichen Punkten die Verfassungs- und Gesetzgebung, die parlamentarische Aufsicht über die Amtsführung von Regierung, Staatsverwaltung und Justizverwaltung, die Gestaltung des Finanzhaushaltes des Kantons und die Wahl der Spitzen der staatlichen Behörden.

Unter diese Optimierung fallen:

- Sicherstellung von Qualität, Quantität, Fristigkeit und Effizienz der zu erbringenden Leistungen und Produkte;
- Ausstattung mit jenen Rechten und Instrumenten, die dem Kantonsrat – insbesondere gegenüber der Regierung – die Wahrnehmung seiner Aufgaben, auch in Bezug auf Selbständigkeit und Selbstbefassung, erlauben (*agenda setting*);
- Ausstattung mit den für die Aufgabenerfüllung erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen, insbesondere durch die Bereitstellung geeigneter Parlamentsdienste.

Erfolgreiche und wirksame Parlamentsreformen tragen dazu bei, dass sich Parlament und Regierung «auf Augenhöhe treffen» können.

3.2 Bedeutung des Kommissionssystems

Kommissionen

Die parlamentarische Kommission ist ein Organ neben weiteren Organen des Parlamentes, im Kantonsrat neben dem Präsidium, den Vertretungen, den Fraktionen, den Ratsmitgliedern, der Regierung und der Staatsverwaltung sowie den Parlamentsdiensten.

Der Kantonsrat als Plenum wäre ohne seine Kommissionen nicht in der Lage, seine Aufgaben zu erfüllen. Die Bedeutung der Kommissionen ist gross:

- Vorberaterung der Vorlagen der Regierung und Vorbereitung der Behandlung dieser Vorlagen durch den Kantonsrat;
- Wahrnehmung der parlamentarischen Aufsicht «vor Ort» über Regierung, Staatsverwaltung und Justizverwaltung;
- Informationsbeschaffung für den Kantonsrat und Begleitung von Geschäften insbesondere im Bereich der Aussenbeziehungen;
- formelle Gestaltung von Erlassen des Kantonsrates;
- Erfüllung von Sonderaufgaben für den Kantonsrat.

Während die Kommissionen in der Aufgabenerfüllung primär den Sachbezug herstellen sollen, legen die Fraktionen ihr Schwergewicht auf den Politikbezug.

Kommissionssystem

Mit den Kommissionen trägt auch das Kommissionssystem massgeblich dazu bei, dass das Parlament seine Aufgaben optimal erfüllen kann. Das heutige gemischte Kommissionssystem sieht vor, dass nicht ständige Kommissionen und einzelne ständige Kommissionen das Schwergewicht ihrer Tätigkeit in der Vorberaterung von Vorlagen der Regierung und in der Vorbereitung der Behandlung dieser Vorlagen durch den Kantonsrat haben.

Die parlamentarische Aufsicht über die Amtsführung von Regierung, Staatsverwaltung und Justizverwaltung obliegt ausschliesslich ständigen Kommissionen. Mit der Kommission für Aussenbeziehungen beschafft sich eine ständige Kommission Informationen im Bereich der Aussenbeziehungen. Sie begleitet Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen, schon bevor sie dem Kantonsrat zugeleitet werden. Eine andere ständige Kommission, die Redaktionskommission, gestaltet die Erlasse des Kantonsrates formell mit.

Ständige Kommissionen erfüllen überdies Sonderaufgaben für den Kantonsrat, während die nicht ständigen Kommissionen auf die Vorberaterung von Vorlagen der Regierung und auf die Vorbereitung der Behandlung durch den Kantonsrat beschränkt sind.

3.3 Reform des Kommissionssystems

Das gutgeheissene Postulat 43.12.08 «Überprüfung der Organisation der ständigen Kommissionen» bringt eine gewisse Unsicherheit des Kantonsrates über die Angemessenheit und die Leistungsfähigkeit des heutigen Kommissionssystems zum Ausdruck. Der Kantonsrat beauftragte deshalb das Präsidium, neben den bisherigen Kommissionen auch das bisherige Kommissionssystem in die Überprüfung einzubeziehen.

Im Rahmen der Grundsatzdiskussion am 26. November 2014 lehnte es der Kantonsrat ab, das bisherige gemischte Kommissionssystem durch ein Kommissionssystem mit ausschliesslich ständigen Kommissionen abzulösen, wie es etwa die Kantone Zürich, Bern und Aargau kennen. Vielmehr soll der Kreis der bisherigen ständigen Kommissionen durch eine weitere Kommissionsart, ständige Fachbereichskommissionen, erweitert werden.

Das gemischte Kommissionssystem mit ständigen und nicht ständigen Kommissionen soll demnach erhalten bleiben. Mit der vorgeschlagenen Erweiterung des Kreises der ständigen Kommissionen ergibt sich allerdings im Resultat eine gewisse Dominanz der ständigen Kommissionen gegenüber den nicht ständigen Kommissionen.

Auch Parlamente anderer Kantone haben in jüngerer Zeit ihr bisheriges Kommissionssystem und ihre Kommissionen überprüft und in der Folge Revisionen beschlossen und umgesetzt. Mit Blick darauf sind folgende Tendenzen festzustellen:

- Favorisierung von ständigen Kommissionen gegenüber nicht ständigen Kommissionen;
- Schaffung von ständigen Fachbereichskommissionen bzw. Erweiterung des Kreises der ständigen Fachbereichskommissionen;
- Favorisierung eines Kommissionssystems mit schwergewichtig ständigen Kommissionen bis hin zu einem Kommissionssystem mit ausschliesslich ständigen Kommissionen.

3.4 Vor- und Nachteile ständiger Kommissionen

Die Erweiterung des Kreises der ständigen Kommissionen (noch ausgeprägter die Einführung eines Kommissionssystems mit ausschliesslich ständigen Kommissionen) beruht auf einer Abwägung der Vor- und Nachteile ständiger Kommissionen und damit indirekt der Vor- und Nachteile nicht ständiger Kommissionen. Für die Auflistung der Vor- und Nachteile ständiger Kommissionen sei auf den Bericht 40.14.06 über den Ist-Zustand des Kommissionssystems und der Kommissionen des Kantonsrates des Präsidiums vom 20. Oktober 2014 verwiesen.

4 Umsetzung

4.1 Einführung neuer ständiger Fachbereichskommissionen

Der Kantonsrat beauftragte das Präsidium, neu drei ständige Fachbereichskommissionen einzuführen, konkret:

- eine Fachbereichskommission «Bildung und Kultur»;
- eine Fachbereichskommission «Soziales, Gesundheit und Sicherheit»;
- eine Fachbereichskommission «Raumplanung, Verkehr, Energie und Umwelt».

Der Vorschlag verzichtet auf die Einführung weiterer möglicher Fachbereichskommissionen, etwa im Bereich Volkswirtschaft. Ebenfalls verzichtet wird auf die Einführung einer Fachbereichskommission «Finanzen» oder «Finanzen und Abgaben». Dieser Zuständigkeitsbereich wird bereits heute durch die Finanzkommission abgedeckt.

Die Funktionsweise der Fachbereichskommissionen ist «reaktiv» ausgestaltet, d.h. die Fachbereichskommissionen haben den Charakter von ständigen vorberatenden Kommissionen. Die Fachbereichskommissionen sind deshalb keine ständigen Kommissionen im Sinne von Art. 12 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates. Ihre Befugnisse richten sich vielmehr nach den Befugnissen der nicht ständigen Kommissionen, wie sie in Art. 23 GeschKR aufgeführt sind. Nur in Bezug auf ihren Bestand sind die Fachbereichskommissionen «ständig». Parlamentarische Aufsichtsfunktionen haben sie keine.

Die Fachbereichskommissionen beraten zuhanden des Kantonsrates Geschäfte in ihrem Fach- bzw. Zuständigkeitsbereich vor. Bei der Zuweisung von Geschäften zur Vorberatung kommt kein Automatismus zur Anwendung, und es werden reglementarisch auch keine Geschäfte definiert, die ohne Zuweisung von einer der Fachbereichskommissionen vorberaten werden. Die Rolle von Präsidium und Kantonsrat bei der Bestellung von vorberatenden Kommissionen und der Zuweisung von Geschäften zur Vorberatung an diese bleiben unverändert.

Werden die Geschäfte des Kantonsrates⁵ aus den Jahren 2008 bis 2014 nach Zuständigkeitsbereichen aufgeteilt, ergibt sich in rund 50 Prozent der Fälle grundsätzlich eine fachliche Zuständigkeit der drei Fachbereichskommissionen. Dies entspricht – vorbehältlich der Zuweisungen des Kantonsrates – durchschnittlich rund 25 Geschäften je Jahr.

⁵ Klassifikationen 2X, 3X und 40, aber ohne 39.

4.1.1 Kommission «Bildung und Kultur»

Der Zuständigkeitsbereich der ständigen Fachbereichskommission «Bildung und Kultur» erstreckt sich über die folgenden Themen:

- Bildung:
 - Volksschule, Mittelschule, Hochschule
 - Berufsbildung
 - Sport
- Kultur:
 - Kulturförderung einschliesslich Staatsbeiträge
 - Beiträge aus dem Lotteriefonds
 - Bibliotheks- und Archivwesen
 - Denkmalpflege
 - Archäologie

Die Beiträge aus dem Lotteriefonds werden heute von der Finanzkommission vorberaten. Neu sollen diese in die Zuständigkeit der Fachbereichskommission «Bildung und Kultur» fallen, wo sie thematisch auch zu verorten sind. Den Fachbereich Kultur abzudecken, ohne die Beiträge aus dem Lotteriefonds vorberaten zu können, wäre inkonsequent.

Werden die Geschäfte des Kantonsrates aus den Jahren 2008 bis 2014 nach Zuständigkeitsbereichen aufgeteilt, ergibt sich in rund 16 Prozent der Fälle grundsätzlich eine fachliche Zuständigkeit der Fachbereichskommission «Bildung und Kultur». Dies entspricht – vorbehaltlich der Zuweisungen des Kantonsrates – durchschnittlich rund acht Geschäften je Jahr.

4.1.2 Kommission «Soziales und Gesundheit»

Der Kantonsrat hat das Präsidium beauftragt, eine Fachbereichskommission «Soziales, Gesundheit und Sicherheit» zu schaffen. Das Präsidium kommt zum Schluss, dass diese Fachbereichskommission zu heterogen wäre, um die Vorteile von Fachbereichskommissionen, namentlich die fachliche Expertise der langjährigen Mitglieder, zum Tragen zu bringen.

Das Präsidium schlägt dem Kantonsrat deshalb vor, den Fachbereich Sicherheit wegzulassen und die Kommission auf die Fachbereiche Soziales und Gesundheit zu beschränken. Dies entspricht auch der Praxis mehrerer anderer Kantone. Eine Kommission, die die Fachbereiche Soziales, Gesundheit und Sicherheit abdeckt, gibt es hingegen nirgends.

Der Zuständigkeitsbereich der ständigen Fachbereichskommission «Soziales und Gesundheit» erstreckt sich über die folgenden Themen:

- Soziales:
 - Integration und Gleichstellung
 - Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, -hilfe und -vorsorge
 - Arbeitslosenversicherung und -hilfe
 - Kinder und Jugendliche
 - Sozialhilfe und Familie
 - Behinderung
 - Soziale Einrichtungen
- Gesundheit:
 - Gesundheitsvorsorge
 - Gesundheitsversorgung einschliesslich Krankenversicherung
 - Verbraucherschutz
 - Veterinärwesen
 - Einrichtungen der Gesundheitspflege (Spitäler, Kliniken, Institute und weitere Einrichtungen)

Werden die Geschäfte des Kantonsrates aus den Jahren 2008 bis 2014 nach Zuständigkeitsbereichen aufgeteilt, ergibt sich in rund 13 Prozent der Fälle grundsätzlich eine fachliche Zuständigkeit der Fachbereichskommission «Soziales und Gesundheit». Dies entspricht – vorbehaltlich der Zuweisungen des Kantonsrates – durchschnittlich rund sieben Geschäften je Jahr.

4.1.3 Kommission «Raumplanung, Verkehr, Energie und Umwelt»

Der Zuständigkeitsbereich der ständigen Fachbereichskommission «Raumplanung, Verkehr, Energie und Umwelt» erstreckt sich über die folgenden Themen:

- Raumplanung:
 - Raumentwicklung (kantonale Planung, Ortsplanung und Bauen ausserhalb Bauzonen)
 - Vermessung
 - Geoinformation
- Verkehr:
 - Öffentlicher Verkehr und Förderung des öffentlichen Verkehrs
 - Tiefbau (Strassen und Gewässer)
 - Strassenverkehr
 - Luftseilbahnen und Skilifte
 - Eisenbahnverkehr
 - Schifffahrt
 - Luftverkehr
 - Rohrleitungen
- Energie:
 - Energie und Energieförderung
 - Wasserkraft
- Umweltschutz:
 - Industrie und Gewerbe
 - Wasser (Abwasser, Oberflächengewässer, Grundwasser und Erdwärme, Hydrometrie)
 - Boden und Stoffkreislauf
 - Luft
 - Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Verfahrenskoordination in Bausachen

Werden die Geschäfte des Kantonsrates aus den Jahren 2008 bis 2014 nach Zuständigkeitsbereichen aufgeteilt, ergibt sich in rund 21 Prozent der Fälle grundsätzlich eine fachliche Zuständigkeit der Fachbereichskommission «Raumplanung, Verkehr, Energie und Umwelt». Dies entspricht – vorbehaltlich der Zuweisungen des Kantonsrates – durchschnittlich rund zehn Geschäften je Jahr.

Der Kantonsrat hat darauf verzichtet, den Zuständigkeitsbereich der Fachbereichskommission «Raumplanung, Verkehr, Energie und Umwelt» um den Bereich Hochbau zu ergänzen. Das Präsidium hält sich bei der Festlegung des Zuständigkeitsbereichs an die Vorgabe des Kantonsrates, nicht zuletzt weil ansonsten der Zuständigkeitsbereich der Fachbereichskommission «Raumplanung, Verkehr, Energie und Umwelt» zu gross und zu heterogen werden würde. Auch ist darauf hinzuweisen, dass mit dem neuen Immobilienmanagement des Kantons der Einbezug des Kantonsrates im Bereich des Hochbaus ohnehin verstärkt wird und frühzeitig erfolgt.

4.2 Aufhebung der Kommission für Aussenbeziehungen

Der Kantonsrat beauftragte das Präsidium im Hinblick auf die definitive Vorlage für das künftige Kommissionssystem auf Beginn der Amtsdauer 2016/2020 als Eckpunkt zu beachten, dass die Kommission für Aussenbeziehungen aufzuheben und deren Aufgaben in die Fachbereichskommissionen zu integrieren sind.

Mit der Aufhebung der Kommission für Aussenbeziehungen fallen die in Art. 16bis, 16ter und 16quater des Geschäftsreglementes des Kantonsrates umschriebenen Aufgaben der Kommission für Aussenbeziehungen weg. Teilweise werden diese jedoch von anderen Kommissionen übernommen:

- Die Beratung von Vorlagen im Bereich der Aussenbeziehungen wird von den vom Kantonsrat bezeichneten vorberatenden Kommissionen, insbesondere auch von den neuen Fachbereichskommissionen übernommen.
- Die Prüfung der Amtsführung der Regierung, der ihr unterstellten Verwaltung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Bereich der Aussenbeziehungen geht zurück in die Zuständigkeit der Staatswirtschaftlichen Kommission.
- Die Unterbreitung von Vorschlägen für die Wahl der Vertretungen des Kantonsrates in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien fällt neu in die Zuständigkeit des Präsidiums.

Das Präsidium verzichtet darauf, eine neue Kommission zu schaffen oder eine bestehende Kommission zu bezeichnen, die sich von der Regierung über wichtige Fragen der Aussenbeziehungen und über laufende Verhandlungen zu wichtigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen informieren lässt.

4.3 Aufhebung der Redaktionskommission

Der Kantonsrat beauftragte das Präsidium im Hinblick auf die definitive Vorlage für das künftige Kommissionssystem auf Beginn der Amtsdauer 2016/2020 als Eckpunkt zu beachten, dass die Redaktionskommission aufzuheben und deren Aufgaben neu zuzuweisen sind.

Die Aufgaben der Redaktionskommission sind in Art. 18 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates umschrieben. Da eine verwaltungsinterne Übernahme der Aufgaben der Redaktionskommission unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips bei der redaktionellen Prüfung von Erlassen und mit Blick auf die Antragsberechtigung im Kantonsrat nicht in Frage kommt, schlägt das Präsidium vor, die Aufgaben der Redaktionskommission integral an die Rechtspflegekommission zu übertragen.

4.4 Beibehaltung der Rechtspflegekommission, der Staatswirtschaftlichen Kommission und der Finanzkommission

Der Kantonsrat hat das Präsidium beauftragt, die Rechtspflegekommission, die Staatswirtschaftliche Kommission und die Finanzkommission als ständige Kommissionen beizubehalten. An der Staatswirtschaftlichen Kommission sei es, die Aufsichtsfunktion über die Regierungstätigkeit und Querschnittsaufgaben auszuüben.

Das Präsidium verzichtet darauf, die Aufgaben der Staatswirtschaftlichen Kommission neu zu umschreiben. Da mit der Aufhebung der Kommission für Aussenbeziehungen aber deren Aufsichtsfunktion im Bereich der Aussenbeziehungen wegfällt, fallen diese zurück an die Staatswirtschaftliche Kommission.

Auch der Aufgabenkatalog der Finanzkommission muss nicht angepasst werden. Mit der Schaffung der Fachbereichskommission «Bildung und Kultur» fällt die Vorberatung der Beiträge aus dem Lotteriefonds aber neu in den Zuständigkeitsbereich der Fachbereichskommission. Vorbehalten bleibt ein abweichender Beschluss des Kantonsrates bei der Zuweisung der Geschäfte. Dies bleibt mangels reglementarischer Festlegung grundsätzlich möglich.

Bei der Rechtspflegekommission wird der Aufgabenkatalog um die Aufgaben der aufzuhebenden Redaktionskommission ergänzt. Die Rechtspflegekommission ist frei, ob sie zur redaktionellen Prüfung der Erlasse ihrerseits eine Subkommission schaffen will. Die Anträge auf redaktionelle Änderungen an Erlassen müssen aber stets namens und im Auftrag der Gesamtkommission in den Kantonsrat gebracht werden.

5 Erfüllung weiterer Aufträge

5.1 Frist zur Bearbeitung gutgeheissener Vorstösse

Die Staatswirtschaftliche Kommission reichte am 30. April 2015 die Motion 42.15.06 «Fristen zur Bearbeitung von gutgeheissenen Motionen und Postulaten» ein. Mit der Motion verlangt sie, für die Bearbeitungsdauer von gutgeheissenen Motionen und Postulaten verbindliche Fristen im Gesetz festzulegen. Gemäss der Motion sind gutgeheissene Motionen und Postulate schnellstmöglich und fristgerecht zu bearbeiten. Spätestens drei Jahre nach der Gutheissung durch den Kantonsrat muss dem Kantonsrat ein Bericht bzw. Botschaft und Entwurf vorgelegt werden. Der Kantonsrat kann auf begründeten Antrag der Regierung einer Fristverlängerung zustimmen.

Die Regierung beantragte mit ihrer Stellungnahme vom 26. Mai 2015, auf die Motion nicht einzutreten und auf eine gesetzlich definierte Bearbeitungsdauer für gutgeheissene Motionen und Postulate zu verzichten. Die Staatswirtschaftliche Kommission beantragte dem Kantonsrat am 1. Juni 2015 die Gutheissung der Motion mit geänderter Wortlaut. Der Kantonsrat hiess daraufhin am 1. Juni 2015 die Motion mit folgendem Wortlaut gut:

«Das Präsidium wird daher eingeladen, eine rechtliche Grundlage auszuarbeiten, mit der die Regierung verpflichtet wird, dem Kantonsrat innerhalb von drei Jahren Entwürfe zu gutgeheissenen Motionen zu unterbreiten bzw. Bericht zu gutgeheissenen Postulaten zu erstatten».⁶

Das Präsidium lädt den Kantonsrat ein, den Auftrag von Motion 42.15.06 mit einer Anpassung von Art. 111, 112 und 118 GeschKR im Rahmen des vorliegenden XVI. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates zu erfüllen. Für parlamentarische Vorstösse, die vor Inkrafttreten des XVI. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates gutgeheissen wurden, beginnt die Frist von drei Jahren mit dem Inkrafttreten des Nachtrags.

5.2 Wiedereinführung der Aprilsessionen des Kantonsrates

In seinem Antrag auf Nichteintreten auf das Postulat 43.14.10 «Neuregelung des Sessionsrhythmus» stellte das Präsidium in Aussicht, dass es sich einer «Debatte über Optimierungen unter Beibehaltung des Systems mit wenigen, mehrtätigen Sessionen» nicht verschliesst. Nachdem der Kantonsrat dem Antrag des Präsidiums am 3. Juni 2015 folgte und Nichteintreten beschloss, diskutierte das Präsidium im Sinne einer Optimierung des aktuellen Sessionsrhythmus die Wiedereinführung von Aprilsessionen. Letztere – damals als Frühjahrsessionen bezeichnet – wurden mit dem XIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 28. September 2011 auf Beginn der Amtsdauer 2012/2016 abgeschafft.⁷

Neu lädt das Präsidium den Kantonsrat ein, die Aprilsessionen in modifizierter Form wieder einzuführen: Während die ordentlichen Sessionen im Juni, im September und im November in der Regel drei Tage dauern, sollen die ordentlichen Sessionen im Februar und im April in der Regel nur zwei Tage (Montag und Dienstag) dauern. Auf diese Weise beschränkt sich der Mehraufwand in der Regel auf nur einen zusätzlichen Sessionstag je Jahr.

⁶ ABI 2015, 1514 (42.15.06); siehe auch ProtKR 2012/2016 Nr. 415.

⁷ ABI 2011, 2668 (27.11.02); siehe auch ProtKR 2008/2012 Nr. 456.

6 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2, 7, 16 und 104: Das Geschäftsreglement des Kantonsrates wird an die Begrifflichkeit des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 angepasst. Diese sieht anstelle des Begriffs «Voranschlag» den Begriff «Budget» vor.

Art. 7: Der Aufgabenkatalog des Präsidiums wird ergänzt mit der Zuständigkeit für die Beantragung von Grösse und Zusammensetzung der Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien. Dies lag bis anhin in der Zuständigkeit der Kommission für Aussenbeziehungen.

Art. 12: Der Bestand der ständigen Kommissionen reduziert sich infolge des Auftrags des Kantonsrates um die Kommission für Aussenbeziehungen und die Redaktionskommission. Die Fachbereichskommissionen werden nicht unter dem Begriff «ständige Kommissionen» subsummiert. Deshalb bleiben sie in Art. 12 unerwähnt.

Art. 14quater (neu): Die Rechtspflegekommission übernimmt integral die Aufgaben der Redaktionskommission, wie sie bisher in Art. 18 geregelt waren. Im Geschäftsreglement des Kantonsrates wird nicht aufgeführt, wie die Rechtspflegekommission diese Zuständigkeit wahrzunehmen gedenkt. Dies bleibt der Rechtspflegekommission überlassen.

Art. 15: Mit der Aufhebung der Kommission für Aussenbeziehungen entfällt der entsprechende Vorbehalt in Abs. 4. Die Staatswirtschaftliche Kommission ist deshalb neu auch für die Prüfung der Amtsführung der Regierung, der ihr unterstellten Verwaltung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Bereich der Aussenbeziehungen zuständig.

Art. 16: Mit der Aufhebung der Kommission für Aussenbeziehungen entfällt der entsprechende Vorbehalt in Abs. 3. Mit der Änderung sind keine unmittelbaren Änderungen bei der Vorberatung von wiederkehrenden Vorlagen verbunden.

Art. 16bis, Art. 16ter und Art. 16quater werden als Folge der Aufhebung der Kommission für Aussenbeziehungen aufgehoben. In den drei aufzuhebenden Artikeln waren die Aufgaben, die Informations- und die Anhörungsrechte der Kommission für Aussenbeziehungen festgehalten und umschrieben.

Art. 18 wird aufgehoben. Die Zuständigkeiten der Redaktionskommission werden integral und mit demselben Wortlaut an die Rechtspflegekommission übertragen (Art. 14quater).

Art. 19: Mit der Aufhebung der Kommission für Aussenbeziehungen muss die Aufzählung jener Kommissionen, die Abgrenzung und gegenseitige Ergänzung der Kommissionstätigkeit besprechen, abgeändert werden. Nach Abs. 2 kann das Präsidium die Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen sowie neu auch die Präsidentinnen und Präsidenten der Fachbereichskommissionen zur Besprechung gemeinsamer Fragen zusammenrufen.

Art. 20: Mit der Aufhebung der Redaktionskommission entfällt die Ausnahmebestimmung von Abs. 3. Für die Fachbereichskommissionen gilt dieselbe Amtszeitbeschränkung wie für die ständigen Kommissionen. Festgehalten wird dies in Art. 20bis (neu).

Art. 20bis (neu): Der Artikel legt den Bestand der Fachbereichskommissionen fest. Diese werden – ebenso wie die ständigen Kommissionen – zu Beginn der Amtsdauer vom Kantonsrat gewählt. Die Funktion der Fachbereichskommissionen wird auf die Vorberatung von Vorlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich beschränkt, soweit sie vom Kantonsrat als vorberatende Kommission bestimmt werden. Für die Befugnisse der Fachbereichskommissionen gilt – wie für die ständigen

und die nicht ständigen Kommissionen – Art. 23. Die Amtszeitbeschränkung richtet sich – gleich wie bei den ständigen Kommissionen – nach Art. 20.

Art. 23bis: Mit der Aufhebung der Redaktionskommission muss die Aufzählung jener Kommissionen, in die von Fraktionen Fraktionsbeobachter delegiert werden können, geändert werden. Da die Fachbereichskommissionen einen anderen Charakter haben als die ständigen Kommissionen, wird darauf verzichtet, die Fachbereichskommissionen in den Geltungsbereich von Art. 23bis zu integrieren.

Art. 23quater: Mit der Aufhebung der Kommission für Aussenbeziehungen geht die Zuständigkeit für die Beantragung von Grösse und Zusammensetzung der Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien von der Kommission für Aussenbeziehungen an das Präsidium über.

Art. 54 kann aufgehoben werden, da mit der Neuorganisation der Parlamentsdienste und der Schaffung von Fachbereichskommissionen die Verantwortung für die Geschäftsführung der Kommissionen in die Zuständigkeit der Parlamentsdienste fällt, falls es der Kantonsrat nicht anders beschliesst. Dies beinhaltet auch die Zustellung von Einladungen.

Art. 62: Mit der Aufhebung der Kommission für Aussenbeziehungen muss die Aufzählung jener Kommissionen, die dem Kantonsrat über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Regel schriftlich Bericht erstatten, abgeändert werden. Da die Fachbereichskommissionen keine Prüfungen durchführen, werden sie in Art. 62 nicht aufgeführt.

Art. 66 kann aufgehoben werden, da die Bestimmung einzig die aufzuhebende Redaktionskommission betraf. Für die Rechtspflegekommission, welche die Aufgaben der Redaktionskommission übernimmt, ist keine gleichlautende Bestimmung nötig.

Art. 67: Mit der Aufhebung der Kommission für Aussenbeziehungen muss der Verteiler der Protokolle der ständigen Kommissionen angepasst werden. Überdies sollen die Protokolle der Rechtspflegekommission, der Staatswirtschaftlichen Kommission und der Finanzkommission neu auch den Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten zugestellt werden.

Art. 68 sieht neu wieder eine ordentliche Session des Kantonsrates im April vor. Das Präsidium beabsichtigt, die ordentlichen Sessionen im Februar und im April in der Regel auf zwei Tage Dauer zu beschränken. Es verzichtet aber darauf, dies in Art. 71 zu normieren.

Art. 101: Die Rechtspflegekommission tritt an die Stelle der aufzuhebenden Redaktionskommission. Da die Rechtspflegekommission einen grösseren Aufgabenkatalog kennt als die aufzuhebende Redaktionskommission, muss in Abs. 1 präzisiert werden, auf welche Anträge der Rechtspflegekommission die Bestimmung angewendet wird.

Art. 102: Die Rechtspflegekommission tritt an die Stelle der aufzuhebenden Redaktionskommission. Mit den Anträgen der Rechtspflegekommission sind ebenso wie in Art. 101 die Anträge der Rechtspflegekommission nach Art. 14quater gemeint.

Art. 111: Gutgeheissene Motionen sind durch die Regierung schnellstmöglich und fristgerecht zu bearbeiten. Innerhalb von drei Jahren nach der Gutheissung durch den Kantonsrat legt die Regierung dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für eine Verfassungsrevision, ein Gesetzes oder einen Kantonsratsbeschluss vor.

Art. 112: Gutgeheissene Postulate sind durch die Regierung schnellstmöglich und fristgerecht zu bearbeiten. Innerhalb von drei Jahren nach der Gutheissung durch den Kantonsrat legt die Regierung dem Kantonsrat einen Bericht vor.

Art. 118: Ist die fristgerechte Bearbeitung einer gutgeheissenen Motion oder eines gutgeheissenen Postulats innerhalb von drei Jahren nicht möglich, stellt die Regierung rechtzeitig im Rahmen ihres jährlichen Berichts zum «Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse» einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Frist. Der Kantonsrat stimmt über den Antrag auf Verlängerung der Frist ab.

Art. 137: Mit der Aufhebung der Kommission für Aussenbeziehungen muss die Bestimmung angepasst werden. Da die Zuständigkeit für Wahlvorschläge im Bereich der Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien von der Kommission für Aussenbeziehungen an das Präsidium übergeht, wird neu Letzteres aufgeführt.

Art. 156: Aufgrund des höheren Aufwands, den die Präsidentinnen und Präsidenten der Fachbereichskommissionen im Vergleich zu den Präsidentinnen und Präsidenten von nicht ständigen Kommissionen zu leisten haben, erhalten sie wie die Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen eine Aufwandsentschädigung.

Art. 160: Nach Auffassung des Präsidiums entspricht es nicht dem Sinn und Zweck der Fraktionsentschädigungen, Ratsmitglieder finanziell zu begünstigen, die sich keiner Fraktion anschliessen. Der Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt nach dem Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates vom 20. Februar 1991⁸ aktuell 2'400 Franken je Jahr. Mitglieder des Kantonsrates, die keiner Fraktion angehören, würden diesen Zuschlag künftig nicht mehr erhalten.

7 Finanzielle Auswirkungen

7.1 Mehrbedarf an personellen Ressourcen

Der parlamentarische Kommissionsdienst unterstützt die Kommissionen sowie die Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien insbesondere durch:⁹

- a) Geschäftsführung im engeren Sinne (Planung koordinieren, Sitzung vorbereiten, Berichte verfassen usw.);
- b) Protokollführung (der ständigen Kommissionen sowie ihrer Subkommissionen);
- c) Erteilung von Verfahrens-, Rechts- und Sachauskünften;
- d) Bereitstellung von Dokumentationen.

Zudem leisten die beauftragten Dienststellen der Staatskanzlei Supportaufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit, Informatiksupport, Drucksachen und Kopierdienst, Bereitstellung der räumlichen Infrastruktur, Sicherheit und die Weibeltätigkeiten.

In Bezug auf die Ressourcen, die für die heutigen ständigen Kommissionen (ohne Finanzkommission) nach Massgabe des Aufgabenbeschreibs durch den parlamentarische Kommissionsdienst einzusetzen sind, ergibt sich auf Grundlage der ermittelten Werte für die Geschäftsführung inklusive Sekretariat (siehe auch Kapitel 2.7) folgendes Bild:

⁸ sGS 131.12.

⁹ Vgl. Art. 7a (Aufgaben des Parlamentarischen Kommissionsdienstes) des Staatsverwaltungsgesetzes in der Fassung gemäss IX. Nachtrag, vom Kantonsrat erlassen am 16. September 2015 (Referendumsvorlage, siehe ABI 2015, 2690 ff.), und Nachtragsbotschaft des Präsidiums vom 10. August 2015 «Neuorganisation der Parlamentsdienste: erweiterte Variante des teilautonomen Modells» zur Vorlage 22.15.06/27.15.01 «Neuorganisation der Parlamentsdienste».

Kommission	Aufgaben	Stellenprozente
Kommission für Aussenbeziehungen	Geschäftsführung i.e.S.	25
	Protokollführung	20
	Beratung	5
	Bereitstellung von Dokumentationen	10
	Total	60
Rechtspflegekommission	Geschäftsführung i.e.S.	20
	Protokollführung	15
	Beratung	5
	Bereitstellung von Dokumentationen	10
	Total	50
Redaktionskommission	Geschäftsführung i.e.S.	3
	Protokollführung	2
	Beratung	3
	Bereitstellung von Dokumentationen	2
	Total	10
Staatswirtschaftliche Kommission	Geschäftsführung i.e.S.	35
	Protokollführung	25
	Beratung	5
	Bereitstellung von Dokumentationen	15
	Total	80
Total		200 (3'812 h/a)

Fachbereichskommissionen unterscheiden sich im Vergleich zu nichtständigen vorberatenden Kommissionen insbesondere dahingehend, dass sie in ihrer Zusammensetzung Bestand haben und in ihren Fachbereichen mehrere Vorlagen je Jahr vorberaten. Wie in Kapitel 4 dargelegt, muss damit gerechnet werden, dass die drei neuen Fachbereichskommissionen in rund 50 Prozent der Fälle mit der Vorberatung eines Geschäfts betraut werden.

In der Botschaft des Präsidiums vom 14./24. Januar 2008 zur Parlamentsreform 2008 wurde der Aufwand, der je vorberatende Kommission und je Vorberatung eines Geschäfts geleistet werden muss, wie folgt erhoben:¹⁰

«Was die nichtständigen Kommissionen betrifft, hat die Erhebung bei den Departementen ergeben, dass diese im Durchschnitt je vorberatende Kommission bei Beratung einer «mittleren» Vorlage, das heisst bei einer Vorlage, die weder ausgesprochen komplex ist, noch als Routine- oder Bagatellgeschäft eingestuft werden kann, rund sieben Stellenprozente einzusetzen haben. Kommt die Ausarbeitung eines erläuternden Berichts für die Volksabstimmung hinzu, erhöht sich der Bedarf auf knapp neun Stellenprozent.»

Diese Aufwandschätzung aus dem Jahr 2008 wurde überprüft und behält weiterhin ihre Gültigkeit. In Bezug auf die Ressourcen, die für die Fachbereichskommissionen nach Massgabe des Aufgabenbeschriebs einzusetzen sind, ergibt sich folgendes Bild:

¹⁰ Siehe 22.08.01 «Parlamentsreform», S. 70.

Kommission	Aufgaben	Stellenprocente
Bildung und Kultur (16 Prozent = 8 voKos je Jahr)	Geschäftsführung	25
	Protokollführung	15
	Beratung	5
	Bereitstellung von Dokumentationen	10
	Total	55
Soziales und Gesundheit (13 Prozent = 7 voKos je Jahr)	Geschäftsführung	20
	Protokollführung	15
	Beratung	5
	Bereitstellung von Dokumentationen	10
	Total	50
Raumplanung, Verkehr, Energie und Umwelt (21 Prozent = 10 voKos je Jahr)	Geschäftsführung	30
	Protokollführung	20
	Beratung	5
	Bereitstellung von Dokumentationen	15
	Total	70
Total		175

Für die drei neuen Fachbereichskommissionen ergibt sich für die Geschäftsführung und das Sekretariat ein Stellenbedarf von total 175 Stellenprozenten.

Die oben ermittelten Stellenprocente für die Fachbereichskommissionen sind in Beziehung zu setzen mit den für die verbleibenden ständigen Kommissionen sowie die verbleibenden nicht-ständigen Kommissionen benötigten Stellenprozenten.

Kommission	Stellen-% Komm. heute	Stellen-% Komm. neu	Aufhebung KfA & Redako	Stellen-% Komm. total
Kommission für Aussenbeziehungen	60		-60	0
Rechtspflegekommission	50		+10	60
Redaktionskommission	10		-10	0
Staatwirtschaftliche Kommission	80		+10	90
Finanzkommission (Gf durch Finanzkontrolle)	0			0
«Bildung und Kultur»		55	+5	60
«Soziales und Gesundheit»		50	+5	55
«Raumplanung, Verkehr, Energie und Umwelt»		70	+5	75
nichtständige vorberatende Kommissionen		60		60
Total	200	235	-35	400

Ständige Kommissionen (mit Ausnahme der Finanzkommission), Fachbereichskommissionen und nichtständige vorberatende Kommissionen beanspruchen somit personelle Ressourcen von

total 400 Stellenprozenten. 200 Stellenprozente sind bereits verfügbar, 60 Stellenprozente sind Teil der Vorlage 22.15.06/27.15.01 Neuorganisation der Parlamentsdienste. Damit ergibt sich ein Mehrbedarf von 140 Stellenprozenten.

7.2 Mehrkosten des erweiterten Kommissionssystems

Der oben ermittelte Mehrbedarf von 140 Stellenprozenten für den Support der Fachbereichskommissionen umfasst die Geschäftsführung wie auch das Sekretariat. Für diese Stellen ist mit Mehrkosten von rund 145'000 Franken zu rechnen. Hinzu kommen die wiederkehrenden Kosten für den Sachaufwand¹¹ je Mitarbeiterin bzw. je Mitarbeiter sowie einmalige Investitionsausgaben (Möbiliar, Informatikinfrastruktur usw.).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Sekretariate der meisten vorberatenden Kommissionen heute von den Departementen geführt werden. Mit dem Wegfallen dieser Aufgabe ist deshalb dort mit gewissen Entlastungen zu rechnen, auch wenn die Departemente weiterhin Aufwände für die Unterstützung von vorberatenden Kommissionen zu leisten haben. Geht man von einer Entlastung um 60 Prozent aus, ergibt dies eine Entlastung der Departemente um total 140 Stellenprozente bzw. durchschnittlich 20 Stellenprozente je Departement.

7.3 Mehrkosten der Erfüllung weiterer Aufträge

Die Einführung einer Frist zur Bearbeitung gutgeheissener parlamentarischer Vorstösse im Geschäftsreglement des Kantonsrates führt nicht zu direkten Mehrkosten. Mehrkosten könnten sich dann ergeben, falls eine Informatiklösung beschafft werden soll, die die unterjährige Prüfung des Stands der Bearbeitung der gutgeheissenen Vorstösse vereinfachen würde.

Für die Reduktion der Zahl der Sessionen¹² von fünf auf vier Sessionen je Jahr wurde mit Minderausgaben von 170'000 Franken gerechnet. Ein Teil der prognostizierten Minderausgaben konnten nicht realisiert werden, weil ausserordentliche Session einberufen werden mussten. Die Wiedereinführung von (zweitägigen) Aprilsessionen und die Reduktion der Februarsession von drei auf zwei Tage führen dazu, dass ein Teil der Minderausgaben wieder wegfallen.

8 Antrag

Das Präsidium beantragt dem Kantonsrat, auf den XVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates einzutreten.

Im Namen des Präsidiums

Markus Straub
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

¹¹ Sachaufwand: Darin enthalten sind die Raumkosten, die Informatikbetriebskosten und der Materialaufwand (Büromaterial, Papier, Telefonkosten, Kopien).

¹² Massnahme Nr. 1 nach Botschaft der Regierung vom 4. Januar 2011 zu den Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes.

XVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Entwurf des Präsidiums vom 26. Oktober 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht des Präsidiums vom 26. Oktober 2015¹³ Kenntnis genommen und

beschliesst:

I.

Der Erlass «Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979»¹⁴ wird wie folgt geändert:

b) Formen

Art. 2. ¹ Der Kantonsrat übt seine Befugnisse aus durch:

- a) Wahlen;
- b) Verfassungsrevisionen;
- c) Gesetze;
- d) ...
- e) dem Finanzreferendum unterstehende Kantonsratsbeschlüsse;
- f) Genehmigung von Erlassen sowie von Regierungsbeschlüssen über Abschluss und Kündigung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang;
- g) einfache Kantonsratsbeschlüsse über ~~Veranschlag~~ **Budget** und Rechnung des Staates sowie über andere Gegenstände, für die der Kantonsrat abschliessend zuständig ist;
- h) übrige Beschlüsse, insbesondere über:
 1. Gültigkeit der Kantonsratswahlen,
 2. Stellungnahme zu Berichten der Regierung, der selbständigen Anstalten und der obersten kantonalen Gerichte sowie zu Plänen der Staatstätigkeit,
 3. Aufträge, wie Motionen und Postulate;
- i) Entscheide, insbesondere über Einsprachen von Mitgliedern des Kantonsrates, über Gesuche und Petitionen sowie in Disziplinar-, Straf- und Verantwortlichkeitssachen;
- k) Entgegennahme von Antworten, insbesondere auf Interpellationen und Einfache Anfragen.

d) Zuständigkeit

Art. 7. ¹ Das Präsidium:

- a) plant die Ratstätigkeit auf wenigstens vier Jahre und legt darin die Daten der ordentlichen Sessionen fest;
- b) setzt das Geschäftsverzeichnis der Sessionen nach Anhören der Regierung fest;
- c) wählt Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen, soweit sie nicht vom Kantonsrat gewählt werden;
- c^{bis}) wählt auf Antrag des Staatssekretärs die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste und legt vorgängig das entsprechende Wahlverfahren fest;

¹³ ABI 2015, ●.

¹⁴ sGS 131.11.

- c^{ter}) bezeichnet bei vom Kantonsrat eingereichten Standesinitiativen die Vertretung für die Anhörung durch die zuständige Kommission der eidgenössischen Räte;
- c^{quater}) genehmigt die Wahl der Leiterin oder des Leiters der kantonalen Fachstelle für Datenschutz bzw. die Auflösung des Dienstverhältnisses;
- d) legt das Reglement aus und überwacht dessen Anwendung;
- e) unterbreitet dem Kantonsrat auf Mitte der vierjährigen Amtsdauer einen Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes und schlägt gegebenenfalls Verbesserungen von Organisation und Verfahren vor;
- f) bereitet Reglementsänderungen und Beschlüsse vor, welche die Geschäftsordnung des Kantonsrates betreffen;
- g) bereitet den Abschnitt «Kantonsrat» des **Staatsvoranschlags Budgets** vor und überwacht diese Ausgaben;
- h) vereinbart mit dem Staatssekretär die unterstützenden Leistungen der Staatskanzlei im Aufgabenbereich der Parlamentsdienste.

² Entscheide des Präsidiums können an den Kantonsrat weitergezogen werden.

³ Das Präsidium erlässt unter Zuzug des Präsidenten der vorberatenden Kommission die erläuternden Berichte für Volksabstimmungen, soweit der Kantonsrat im Einzelfall nichts anderes beschliesst.

⁴ Das Präsidium beantragt dem Kantonsrat Grösse und Zusammensetzung der Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien.

Bestand

Art. 12. ¹ Der Kantonsrat wählt zu Beginn der Amtsdauer folgende ständige Kommissionen:

- a) ...
- b) Rechtspflegekommission;
- c) Staatswirtschaftliche Kommission;
- d) Finanzkommission;
- d^{bis}) ~~Kommission für Aussenbeziehungen;~~
- e) ...
- f) ~~Redaktionskommission;~~

c) redaktionelle Prüfung

Art. 14^{quater} (neu). ¹ **Die Rechtspflegekommission prüft auf Sprache, Gesetzestechnik und Übereinstimmung mit der übrigen Gesetzgebung:**

- a) **dem Referendum unterstehende Erlasse und Kantonsratsbeschlüsse;**
- b) **Gesetze und Finanzbeschlüsse, die der Kantonsrat aus Gründen zeitlicher Dringlichkeit sofort in Vollzug setzt;**
- c) **Vorlagen, die ihr der Kantonsrat zur Prüfung überweist.**

Staatswirtschaftliche Kommission

Art. 15. ¹ Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft aufgrund der Berichte und durch eigene Kontrollen:

- a) die Amtsführung der Regierung, der ihr unterstellten Verwaltung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- b) die Planung der Staatstätigkeit;

- b^{bis}) das Ergebnis des Regierungscontrollings;
c) die Erfüllung der vom Kantonsrat der Regierung erteilten Aufträge.

² Sie kann dem Kantonsrat beantragen, erteilte Aufträge als vordringlich zu erklären und für ihre Erledigung eine Frist anzusetzen.

³ Sie berät Berichte und Anträge der Regierung über Fristverlängerungen zur Behandlung von Initiativbegehren vor.

⁴ Vorbehalten bleiben die Befugnisse:

1. der Rechtspflege- und der Finanzkommission ~~sowie der Kommission für Aussenbeziehungen~~;
2. einer ausnahmsweise bestellten besonderen Kommission.

Finanzkommission

Art. 16. ¹ Die Finanzkommission berät vor:

- a) Aufgaben- und Finanzplan;
- b) ~~Voranschlag~~ **Budget**;
- c) Staatsrechnung.

² Sie prüft durch eigene Kontrollen den gesamten Finanzhaushalt des Staates. Sie kann auch zum Finanzgebaren der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Stellung nehmen.

³ Sie berät andere Finanzgeschäfte vor, soweit nicht ~~die Kommission für Aussenbeziehungen zuständig ist oder~~ der Kantonsrat eine besondere Kommission einsetzt.

⁴ Besoldungsvorlagen werden in der Regel der Finanzkommission zugewiesen. Sie kann hierfür erweitert werden.

Art. 16bis wird aufgehoben.

Art. 16ter wird aufgehoben.

Art. 16quater wird aufgehoben.

Art. 18 wird aufgehoben.

Zusammenwirken a) Aussprachen

Art. 19. ¹ Die Präsidenten der Rechtspflege-, der Staatswirtschaftlichen und der Finanzkommission ~~sowie der Kommission für Aussenbeziehungen~~ besprechen Abgrenzung und gegenseitige Ergänzung der Kommissionstätigkeit. Der Präsident des Kantonsrates lädt sie bei Bedarf zu einer Aussprache ein.

² Das Präsidium kann die Präsidenten der ständigen Kommissionen **und der Fachbereichskommissionen** zur Besprechung gemeinsamer Fragen zusammenrufen.

Erneuerung

Art. 20. ¹ Die ununterbrochene Zugehörigkeit zu einer ständigen Kommission ist auf sechs Jahre beschränkt.

² Der Kommissionspräsident darf der Kommission insgesamt acht Jahre angehören, davon höchstens sechs Jahre als Präsident.

³ ~~Diese Beschränkungen gelten nicht für die Redaktionskommission.~~

⁴ ...

Gliederungstitel nach Art. 20. a^{bis}) Fachbereichskommissionen

Bestand und Funktion

Art. 20bis (neu). ¹ Der Kantonsrat wählt zu Beginn der Amtsdauer folgende Fachbereichskommissionen:

- a) Kommission «Bildung und Kultur»;
- b) Kommission «Soziales und Gesundheit»;
- c) Kommission «Raumplanung, Verkehr, Energie und Umwelt».

² Die Fachbereichskommissionen beraten Vorlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich vor, soweit sie vom Kantonsrat als vorberatende Kommission bestimmt werden.

³ Die Zugehörigkeit zu einer Fachbereichskommission richtet sich nach Art. 20 dieses Erlasses.

Fraktionsbeobachter

Art. 23bis. ¹ Fraktionen können ein Fraktionsmitglied als Beobachter in die ständigen Kommissionen delegieren, in denen sie nicht vertreten sind, ~~ausgenommen in die Redaktionskommission.~~

² Der Beobachter kann sich in der Kommission an der Diskussion beteiligen und Anträge stellen, nicht aber abstimmen.

Bestellung und Erneuerung

Art. 23quater. ¹ Der Kantonsrat wählt die Vertretungen zu Beginn der Amtsdauer.

² Er legt auf Antrag ~~der Kommission für Aussenbeziehungen~~ **des Präsidiums** Grösse und Zusammensetzung der Vertretungen fest. Dabei berücksichtigt er Ziel und Zweck der Gremien.

³ Die ununterbrochene Zugehörigkeit zu einer Vertretung ist auf sechs Jahre beschränkt.

Art. 54 wird aufgehoben.

Bericht a) schriftlich

Art. 62. ¹ Die Kommission kann dem Kantonsrat schriftlich Bericht erstatten.

² Die Kommission unterbreitet dem Kantonsrat einen schriftlichen Bericht, wenn sie beantragt, auf eine Vorlage nicht einzutreten oder diese in den Grundzügen zu ändern.

³ Die Rechtspflegekommission, die Staatswirtschaftliche Kommission und die Finanzkommission ~~sowie die Kommission für Aussenbeziehungen~~ erstatten dem Kantonsrat über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Regel schriftlich Bericht.

Art. 66 wird aufgehoben.

Einsichtgabe

Art. 67. ¹ Die Kommissionsprotokolle sind unter Vorbehalt von Abs. 3 und 4 vertraulich. Sie werden zugestellt:

- a) den Mitgliedern der vorberatenden Kommission;
- b) dem zuständigen Departement;
- c) den Fraktionspräsidenten;
- d) der Staatskanzlei zuhanden der Gesetzesmaterialien und der Kantonsratsakten.

² Die Protokolle der Rechtspflege-, der Staatswirtschaftlichen und der Finanzkommission ~~so- wie der Kommission für Aussenbeziehungen~~ werden den Präsidenten der ständigen Kommissionen **und den Fraktionspräsidenten** zugestellt.

³ Die Staatskanzlei kann nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates Dritten Einsicht in Kommissionsprotokolle gewähren, soweit ein Interesse im Rahmen der parlamentarischen Arbeit, der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft glaubhaft gemacht wird. Bei Anständen entscheidet das Präsidium.

⁴ Mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse entfällt die Vertraulichkeit.

Sessionen a) ordentliche

Art. 68. ¹ Der Kantonsrat versammelt sich zu ordentlichen Sessionen in der Regel im Juni, im September, im November, ~~und~~ im Februar **und im April**.

² Das Präsidium legt auf wenigstens vier Jahre fest, wann die ordentlichen Sessionen beginnen.

*Zweimalige Beratung d) Anträge der ~~Redaktionskommission~~ **Rechtspflegekommission***

Art. 101. ¹ Die ~~Redaktionskommission~~ **Rechtspflegekommission** prüft die Vorlage in der Regel nach der ersten Lesung. Sie unterbreitet der vorberatenden Kommission ihre Anträge **nach Art. 14quater dieses Erlasses** ~~sowie~~ **und** Hinweise auf inhaltliche Unklarheiten.

² Nach der zweiten Lesung bereinigt die ~~Redaktionskommission~~ **Rechtspflegekommission** ihre Anträge und lässt sie so bald als möglich dem Kantonsrat austeilen.

³ Stellt die ~~Redaktionskommission~~ **Rechtspflegekommission** Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken fest, so kann sie dem Rat die Wiederaufnahme der zweiten Lesung über diese Punkte beantragen.

e) Schlussabstimmung

Art. 102. ¹ Die Schlussabstimmung findet in der Regel am letzten Sessionstag statt.

² Vor der Schlussabstimmung eröffnet der Präsident die Diskussion über die Anträge der ~~Redaktionskommission~~ **Rechtspflegekommission** sowie die allgemeine Diskussion, in welcher das Beratungsergebnis gewürdigt und zur Schlussabstimmung Stellung genommen werden kann.

b) Aufgaben- und Finanzplan, ~~Voranschlag~~ **Budget**, Staatsrechnung

Art. 104. ¹ Aufgaben- und Finanzplan sowie ~~Voranschlag~~ **Budget** werden abschnittsweise, die Staatsrechnung departementsweise durchberaten.

² Am Ende der Beratung wird über die mit der Vorlage verbundenen Anträge abgestimmt.

Motion und Postulat a) Motion

Art. 111. ¹ Mit der Motion erhält die Regierung den Auftrag, **innerhalb von drei Jahren** den Entwurf einer Verfassungsrevision, eines Gesetzes oder eines Kantonsratsbeschlusses vorzulegen. Der Auftrag kann Richtlinien über den Inhalt des Entwurfs umfassen.

² Die Motion kann mit einer kurzen schriftlichen Begründung versehen werden.

b) Postulat

Art. 112. ¹ Das Postulat enthält den Auftrag an die Regierung, **innerhalb von drei Jahren**:

- a) über einen in die Zuständigkeit des Kantonsrates fallenden Gegenstand Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen;
- b) über einen unter die Aufsicht des Kantonsrates fallenden wichtigen Gegenstand Bericht zu erstatten.

h) Weiterbehandlung

Art. 118. ¹ Die Regierung erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über die gutgeheissenen Motionen und Postulate. **In ihrem Bericht kann die Regierung dem Kantonsrat einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Frist von 3 Jahren für die Bearbeitung von Motionen und Postulaten stellen.**

² Der Kantonsrat kann eine Motion abschreiben, wenn:

- a) die Regierung dem Kantonsrat den Entwurf unterbreitet hat;
- b) die Erfüllung des Auftrags mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden wäre, der bei der Gutheissung der Motion nicht voraussehbar war;
- c) die Vorlage unverhältnismässig hohe Kosten zur Folge hätte, die bei der Gutheissung der Motion nicht voraussehbar waren;
- d) sich die Verhältnisse seit der Gutheissung der Motion grundlegend verändert haben und daher auf die Erfüllung des Auftrags verzichtet werden kann.

³ Der Kantonsrat kann ein Postulat abschreiben, wenn:

1. die Regierung dem Kantonsrat Bericht erstattet hat;
2. die Erfüllung des Auftrags mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden wäre, der bei der Gutheissung des Postulats nicht voraussehbar war;
3. sich die Verhältnisse seit der Gutheissung des Postulats grundlegend verändert haben und daher auf die Erfüllung des Auftrags verzichtet werden kann.

Wahlvorschläge

Art. 137. ¹ Die Fraktionen unterbreiten dem Kantonsrat Wahlvorschläge. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit ~~der Kommission für Aussenbeziehungen~~ **des Präsidiums**.

² Die Wahlvorschläge werden den Ratsmitgliedern spätestens zu Beginn der Sitzung zugestellt.

Funktionsentschädigung

Art. 156. ¹ Präsident und Vizepräsident des Kantonsrates erhalten eine Repräsentationsentschädigung je Amtsjahr.

² Die Präsidenten der ständigen Kommissionen **und der Fachbereichskommissionen** erhalten eine Aufwandsentschädigung je Jahr.

³ Das Präsidium legt die Höhe fest.

Festsetzung

Art. 160. ¹ Die Fraktionsvergütung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied.

~~² Mitglieder des Kantonsrates, die keiner Fraktion angehören, erhalten eine jährliche Vergütung in der Höhe des Zuschlags für jedes Fraktionsmitglied.~~

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.